



Personalreglement der Gemischten Gemeinde Iseltwald

Beschlussfassung: 26. August 2006

mit Änderungen per 1.1.2012 und 1.1.2016 und 16.6.2016

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS.....	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ANHANG I.....	6
ANHANG II.....	7

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 27 Abs. 4 des Organisationsreglementes, erlässt hiermit folgendes Personalreglement:

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter der Gemischten Gemeinde Iseltwald wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrates ³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) können auch für das Gemeindepersonal angewandt werden.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Das Personal, mit Ausnahme der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters sowie das Aushilfspersonal werden privatrechtlich angestellt.
- ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
2. Kündigungsfristen öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter wird der Gehaltsklasse 20 zugewiesen.
- ² Die Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Gemeinderat kann einen Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse durch Anrechnung von Gehaltsstufen beschliessen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege für das gesamte Personal zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid

die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig von der individuellen Leistung, vom individuellen Verhalten, von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen oder einem Lohnanstieg.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Der Gemeindepräsident **oder** das für das jeweilige Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates führen mit jeder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ein jährliches Mitarbeitergespräch durch.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

³ Das Personal kann ausserordentliche Mitarbeitergespräche verlangen.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem öffentlich-rechtlich angestellten Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.
Stellenbeschreibungen	Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in Stellenbeschreibungen.
Arbeitszeit	Art. 17 Die Arbeitszeit richtet sich in der Regel nach den kantonalen Bestimmungen.
Überzeit	Art. 18 ¹ Geleistete notwendige Überzeit gilt als normale Arbeitszeit. ² Es werden auf der Überzeit keine Zuschläge gewährt. ³ Überzeit ist in der Regel zu kompensieren. ⁴ Arbeit an Wochenenden (Samstag ab 18.00 — Sonntag 24.00 Uhr) werden mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt.
Stellenausschreibung	Art. 19 Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 20 Die Gemeinde versichert das gesamte Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 21 Die Gemeinde versichert das gesamte Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 22 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 23 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 24 ¹ Dieses Personalreglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2007 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die
---------------	---

Personalverordnung vom 22. Januar 1998, auf.

³ Der Besitzstand ist gewährleistet.

Anhang I

Die Stellen der Gemischten Gemeinde Iseltwald werden folgenden Gehaltsklassen oder Jahresentschädigungen zugeordnet:

Gehaltsklassen

a) Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter GKL 20

Privatrechtliche Anstellungen

Gemäss Art. 3 des Personalreglements werden alle übrigen Angestellten privatrechtlich angestellt.

Für das Aushilfspersonal beträgt der Stundenlohnansatz Fr. 23.--/Std. (inkl. Ferien und 13. Monatslohn).

Für die Mithilfe von Schülern oder Studenten bei der Schulhausreinigung wird eine Entschädigung von Fr. 15.--/Std. ausgerichtet.

Für das Forstpersonal wird der Stundenlohnansatz (inkl. Anteil Ferien, 13. Monatslohn, Gefahren- und Ausrüstungszulage) auf Fr. 30.--/Std. festgesetzt.

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

2. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahres- Entschädigung in Fr.
<i>Ansatzänderung per 1.1.2016 (Seite 13)</i>		
2.1	<u>Gemeinderat / Gemeindepräsidium</u>	
	Präsident	2'000.00
	Spesen Präsidium pauschal	2'000.00
	Stellvertretung/Vizepräsidium	1'000.00
	Spesen Stellvertretung pauschal	500.00
	übrige Mitglieder	1'000.00
2.2	<u>Rechnungsprüfungskommission (RPK)</u>	
	Tagesentschädigung pro Mitglied	200.00
	Halbtagesentschädigung pro Mitglied (ab 4 Stunden)	100.00
2.3	<u>Schulkommission</u>	
	Spesen Präsidium	500.00
2.4	<u>Technische Kommission</u>	
	Spesen Präsidium	1'000.00
2.5	<u>Forst-, Umwelt-, Sicherheitskommission</u>	
	Spesen Präsidium	500.00

3. Sitzungsgeld

	Funktion	Stundenent- schädigung / Sitzungsgeld in Fr.
3.1	Den Mitgliedern der Behörden wird für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ausgerichtet:	
	<i>Ansatzänderung per 1.1.2016 (Seite 13)</i>	
	- Vorsitz / Leitung Kommissionssitzung	40.00
	- Gemeinderat (inkl. Aktenstudium)	40.00
	- Protokoll (nebst Sitzungsgeld)	20.00
	- Mitglieder	20.00

Bestimmungen für den Bezug von Sitzungsgeldern:

Diese Regelung gilt für Tages- und Abendsitzungen, sofern die

Sitzungsteilnehmer während des vorwiegenden Teils der betreffenden Sitzung anwesend sind. Pro Sitzung darf nur ein entsprechendes Sitzungsgeld bezogen werden.

Das Gemeindepersonal hat für Sitzungen während der ordentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Die Sitzungslisten sind pro Kalenderjahr bis spätestens am 15. Dezember der Finanzverwaltung abzugeben.

4. Spesen- und Verdienstaussfall

		Entschädigung in Fr.
4.1	Fahrkosten: - Bahnbillet 2. Klasse oder Kilometerentschädigung (* inkl. Parkgebühren)	--.60 *
	Spesenersatz für die Teilnahme an auswärtigen Versammlungen, Tages- oder Abendsitzungen oder Kursen: - für Behördemitglieder	
	unter 3 Stunden	20.00
	mehr als 3 Stunden	30.00
	Übernachtungen:	
	nach Aufwand mit Belegen	
	Lohnausfallentschädigung:	
	ganzer Tag	200.00
	Einzelstunde – Änderung 2012	** 23.00
	pro Tag höchstens	200.00
	Bestimmungen: Der Gemeinde kann für den Verdienstaussfall semesterweise Rechnung gestellt werden. Der Verdienstaussfall ist AHV-pflichtig. Am Samstag oder am Sonntag geleistete Dienste für die Gemeinde berechtigen nicht zum Bezug der Lohnausfall- entschädigung, hingegen werden die Spesen ersetzt.	
	Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die in Anhang II erwähnten Entschädigungen der Teuerung anpassen. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Personalreglements auszugehen.	

** Fr. 25.-- ab 1.1.2012, gemäss Beschluss Gemeinderat vom 22.09.2011
und Publikation im Anzeiger vom 8.12.2011

5. übrige Entschädigungen

	Funktion	Entschädigung in Fr.
5.1	<u>Wahlausschuss</u> Präsident und Mitglieder pro Abstimmung / Wahl, je	20.00
5.2	<u>Ackerbaustelle</u> Sofern die Stelle nicht verwaltungsintern besetzt ist.	500.00
5.3	<u>Lebensmittelkontrolle</u> Entschädigung je Stunde	25.00

5.6 Jahresentschädigungen

Mit den Jahresentschädigungen werden sämtliche Zeit- und Spesenaufwendungen für das betreffende Amt abgedeckt. Ausgenommen davon sind die Reisespesen. Für Fahrten/Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

5.7 Weiterverrechenbare Dienstleistungen

Falls Dienstleistungen gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Iseltwald an die Verursacher weiterverrechnet werden können, werden den beteiligten Behördenmitgliedern die Auslagen vergütet, sofern diese geltend gemacht werden dürfen (wenn für die entsprechende Zeit kein Lohn bezogen wird) und der Arbeitsplatz verlassen werden musste.

5.8 Verpflegungsspesen

Für auswärtige Anlässe werden Fr. 20.00 pro eingenommene Hauptmahlzeit ausbezahlt.

5.9 Unvorhergesehene Entschädigungen

Der Gemeinderat ordnet im Rahmen seiner Kompetenzen und gestützt auf vorgenannte Entschädigungsansätze alle weiteren Entschädigungsansprüche von Behörden, Kommissionen und Funktionären, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind.

Genehmigung

Der Gemeinderat Iseltwald hat das vorstehende Personalreglement an seiner Sitzung vom 24. August 2006 beschlossen.

Iseltwald, 24. August 2006

GEMEINDERAT ISELTWALD

H.R. Lüthi
Präsident

K. Kormann
Sekretär

Fakultatives Referendum

Gegen den Beschluss des vorliegenden Reglements kann gemäss Art. 27 Abs. 4 des Organisationsreglements der Gemeinde Iseltwald das fakultative Referendum (im Sinne von Art. 14 GG) ergriffen werden. Die Beschlussfassung des Reglements und der Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit wurden im Amtsanzeiger vom 14. September 2006 bekannt gemacht. Von dieser Rechtsmöglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Beilage/Hinweise zum Personalreglement

Die wichtigsten kantonalen Erlasse auf dem Gebiet des Dienstrechtes

- Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) (BSG 153.01)
- Verordnung über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung) (BSG 153.011)
- Verordnung über die Gehaltsverhältnisse des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsverordnung) (BSG 153.311.1)
- Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (BSG 153.311)
- Dekret über die Ausrichtung der 13. Monatsbesoldung (BSG 153.312)
- Dekret über die Teuerungszulage (BSG 153.313)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung, welche in der Gemeindeschreiberei eingesehen werden kann.

Reglementsänderungen:

Anhang II – Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen (gültig ab 1.1.2012)

Art. 4.1 / Spesen- und Verdienstaufschlag

- Erhöhung Ansatz ab 1.1.2012 auf Fr. 25.-- (bisher Fr. 23.--)

Referendumsfrist Publiziert im Anzeiger vom 8.12.2011

Anhang II – Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen (gültig ab 1.1.2016)

Art. 2.1

Gemeinderat / Gemeindepräsidium:

Jahresentschädigung Fr. 2'500.-- (bisher Fr. 2'000.--)

Vizepräsidium:

Jahresentschädigung Fr. 1'500.-- (bisher Fr. 1'000.--)

Übrige Mitglieder:

Jahresentschädigung Fr. 1'500.-- (bisher Fr. 1'000.--)

Art. 3.1

Sitzungsgeld Vorsitz/Leitung Kommissionssitzung und
Gemeinderat (inkl. Aktenstudium) neu Fr. 50.-- (bisher Fr. 40.--)

Referendumsfrist publiziert im Anzeiger vom 2.7.2015

Änderungen vom 16.6.2016:

Art. 12¹ und Streichung Art. 18⁴ (Mitarbeitergespräch + Streichung Zeitzuschlag)

Referendumsfrist publiziert im Anzeiger vom 20.10.2016